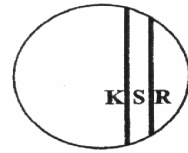


# Kreissenorenrat

für den Stadt- und Landkreis Heilbronn



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Kreissenorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Kreisgebiet tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen. Der im Jahr 1978 gegründete Verein trägt den Namen  
**„Kreissenorenrat für den Stadt- und Landkreis Heilbronn“**.
- (2) Innerhalb des Vereins behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

### § 2

#### Grundsätze

Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Aufgaben des Vereins

- (1) Der Kreissenorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (2) Der Kreissenorenrat macht die Öffentlichkeit, die staatlichen und kommunalen Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und wirkt an deren Lösung mit.
- (3) Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (4) Der Kreissenorenrat ist Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg und arbeitet in Übereinstimmung mit ihm.
- (5) Der Kreissenorenrat unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen.

#### **§ 4 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Kreisorganisationen, die auf dem Gebiet der Altenhilfe, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind,
  - b) Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
  - c) Heimbeiräte.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben; diese entscheidet über die Beschwerde.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt bzw. zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der ihm unter Angabe der Gründe durch einge-

schriebenen Brief mitzuteilen ist. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands,
  - b) je einem Delegierten als Vertreter jedes Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung einer oder eine seiner StellvertreterInnen beruft die Mitgliederversammlung unter Übersendung der Tagesordnung und notwendiger Verhandlungsunterlagen schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels). Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied und jeder/jede Delegierte hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (8) Die Delegierten der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die
- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der geprüften Ergebnisrechnungen (Jahresrechnung) und der Prüfungsberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes unter besonderer Hervorhebung des/der Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Rechners/in, die jeweils in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) zu wählen sind,
  - d) Wahl von zwei RevisorInnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die
- a) Beschlussfassung über eine Geschäfts-, Wahl- und Nominierungsordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.
  - b) Verabschiedung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - c) Beschlussfassung über Anträge,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
  - g) Behandlung sozialpolitischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - h) Beschlussfassung über Beschwerden nach § 7 dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der SchriftführerIn,
  - d) dem/der RechnerIn,
  - e) 15 Vertretern der Mitglieder (Beiräte).
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt. Bis zur Nachwahl kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (4) Scheidet ein Mitglied im Beirat vorzeitig aus, rückt ein nicht gewählter Bewerber bzw. eine nicht gewählte Bewerberin entsprechend der Rangfolge der Nachrückliste nach (Ziffer 10 der Wahlordnung). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende und die beiden StellvertreterInnen. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der/die Vorsitzende, die beiden StellvertreterInnen, der/die SchriftführerIn und der/die RechnerIn bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, auf Einladung des/der Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden StellvertreterInnen und weitere fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
- (2) Der Vorstand hat die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner u. a. die
  - a) Vorberatung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - b) Festlegung des Aufgabenkreises des geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

Der Verein hat eine Geschäftsstelle.

## **§ 14 Finanzen**

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind für die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zweckgebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Die RevisorInnen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Stadt- und Landkreis Heilbronn, die verpflichtet sind, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige soziale Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenarbeit zu verwenden.

## **§ 16 Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2007 beschlossen und tritt damit in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 06.11.1980 außer Kraft.